BAGüS
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Köln im Juni 2023

.

BAGüS-Orientierungshilfe
Zuverdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

I. Präambel

Der Verwendung der Begrifflichkeit „Zuverdienst" liegt keine gesetzliche Definition zugrunde. Im allgemeinen Verständnis handelt es sich dabei um Beschäftigungsangebote, die von Menschen mit Erwerbsminderung für wenige Stunden pro Woche wahrgenommen werden. Die Absicherung des Lebensunterhaltes steht dabei nicht im Vordergrund, da der Lebensunterhalt in der Regel durch Renten oder Grundsicherungsleistungen gesichert ist.

Wesentliches Ziel der Hilfe „Zuverdienst" ist, durch sinngebende Tätigkeit mit sozialen Kontakten den Leistungsberechtigten zu unterstützen und die Fähigkeit zu entwickeln, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

In den vorhandenen Zuverdienst-Modellen, die von den Trägern der Eingliederungshilfe anerkannt sind, nutzen häufig Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen dieses Angebot. Eine Beschränkung auf diese Zielgruppe lässt sich aus dem Gesetz indes nicht herleiten.

Eine Zuordnung zu den Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX ist schon wegen des dort aufgeführten abschließenden Leistungskatalogs nicht möglich. Die BAGüS lehnt eine gesetzliche Änderung des SGB IX und die Einführung eines Leistungstatbestandes der Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ab. Sie sieht aber die Möglichkeit, „Zuverdienst" als Leistung der Sozialen Teilhabe nach §§ 113 ff. SGB IX zu realisieren. Die bestehenden Möglichkeiten werden mit dieser Orientierungshilfe näher beschrieben.

II. Was ist Zuverdienst?

Mit dem Begriff Zuverdienst werden Leistungsangebote beschrieben, deren Merkmal ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise arbeitsweltorientierte Tätigkeit ist. Die Tätigkeit dient nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie unterliegt nicht dem Arbeitsrecht. Die Teilnahme ist flexibel und individuell. Behinderungsbedingte Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle werden akzeptiert.

Die Tätigkeit im Zuverdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe orientiert sich am Grundgedanken der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Dauer der Teilnahme liegt dabei bei maximal 15 Stunden pro Woche. Grundsätzlich ist die Teilnahme an der Maßnahme solange möglich, wie der Bedarf besteht.

III. Leistungsrechtliche Einordnung im Rahmen der Eingliederungshilfe, Personenkreis, Abgrenzung zu anderen Leistungen

Als Rechtsgrundlage für eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe kommt die Soziale Teilhabe nach § 113 SGB IX in Betracht. Damit ist Voraussetzung, dass es sich im Zuständigkeitsbereich der Träger der Eingliederungshilfe um wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 99 SGB IX handelt.

Hierbei zeichnet sich der Personenkreis dadurch aus, dass er nicht nur voll erwerbsgemindert, sondern darüber hinaus wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, einer Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter in dem dort geforderten Stundenumfang regelmäßig nachzugehen. Das kann insbesondere bei Menschen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen und daraus resultierenden Behinderungen aber auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung mit besonderen Verhaltensweisen der Fall sein.

Insbesondere kommen Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nummer 5 i. V. m. § 81 SGB IX in Betracht. Danach werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei kann ein Ziel dieser Leistungen auch die Orientierung auf bzw. die Heranführung an die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Auch dann fallen diese Hilfen aber nicht in den abschließenden Leistungskatalog des § 111 SGB IX, sondern bleiben Leistungen der Sozialen Teilhabe[1].

IV. Individueller Leistungsanspruch und Leistungsvereinbarungen oder Projektförderung

In der Vergangenheit sind Zuverdienstangebote an vielen Stellen entstanden. Auch heute noch werden sie fortgeführt. Die einzelnen Konzepte sind zum Teil sehr unterschiedlich und können im Rahmen dieser Orientierungshilfe nicht bewertet werden.

Möglich sind individuelle Leistungen nach entsprechender Bedarfsermittlung. So ist etwa denkbar, dass sozial engagierte Unternehmen leistungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen; die wirtschaftliche und organisatorische Abgrenzung ist dann erforderlich. Voraussetzung ist auch, dass keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Teilweise werden dazu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zur Erbringung von näher zu definierenden Leistungen des Zuverdienstes geschlossen.

[1] Vgl. Nr. 7 in der BAGüS Orientierungshilfe zur Sozialen Teilhabe: https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/

Überwiegend finanziert werden bestehende Zuverdienstangebote durch eine pauschale Projektförderung. Die BAGüS teilt die Auffassung, dass eine solche Finanzierungsform rechtmäßig ist.[2] Eine Problematik besteht allenfalls in der Zugangssteuerung. Einerseits wird insoweit vertreten, dass für den Personenkreis mit den beschriebenen Einschränkungen nur ein niederschwelliger, „behördenfreier" Zugang in Betracht komme. Andererseits kann der Leistungsträger dann die ihm obliegende Pflichten nicht erfüllen. Er kann weder prüfen, ob eine Leistungsberechtigung tatsächlich vorliegt, noch kann er bei einer erfolgreichen Entwicklung für eine besser geeignete Leistung Sorge tragen. Es dürfte aber möglich sein, für diesen Widerspruch Lösungen zu finden. So ist etwa denkbar, nur die Zugehörigkeit zum Personenkreis zu prüfen und im Rahmen der Hilfeplanung einen Zeitraum oder ein Budget festzulegen, in dem die niederschwellige Hilfe ohne weitere Detailplanung gewährt wird.

V. Sozialhilferechtliche Behandlung von sogenannten Motivationsprämien

Bei dem hier betroffenen Personenkreis handelt es sich ganz überwiegend um Grundsicherungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die sozialhilferechtliche Behandlung sog. Motivationsprämien, die von Zuverdienstangeboten an die Berechtigten zur Auszahlung gelangen, im Rahmen des Einkommenseinsatzes richtet sich nach den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), da Leistungen der Grundsicherung in Bundesauftragsverwaltung erbracht werden.

[2] Vgl. auch Eicher in NDV 6/2022 S. 290 ff.